



Stadt T E T T N A N G

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 25.03.2019

Technischer Ausschuss

- nicht öffentlich am 27.03.2019

Gemeinderat

- öffentlich am 10.04.2019

Sitzungsvorlage 042/2019

Stadtplanung
Gerlach, Bettina

**B 30 neu
Beschluss über die Vorzugsvariante und den Fragenkatalog**

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat der Stadt Tett nang spricht sich bei der Trassenführung im Zuge des Baus der Umgehungsstraße B 30 Meckenbeuren für die Realisierung der Westvariante aus.
2. Sollte sich diese Variante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht realisieren lassen, wird das Regierungspräsidium Tübingen aufgefordert, im Interesse der Stadt Tett nang sowie ihrer Bürgerinnen und Bürger dafür Sorge zu tragen, dass die negativen Auswirkungen des Projekts auf ein Minimum reduziert werden. Dies gilt im Hinblick auf die Linienführung insbesondere für den Flächenverbrauch und die damit verbundenen Nachteile für die Landwirtschaft, die Immissionen u.a. Lärm und Schadstoffe auf Siedlungsgebiete sowie die verkehrlichen Auswirkungen.
3. Das Regierungspräsidium Tübingen wird aufgefordert, die nachstehenden Fragen im Rahmen einer öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltung unter Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Gremien sowie der Interessensgemeinschaft sowohl mündlich als auch schriftlich Stellung zu nehmen.

Fragen:

1. In der Informationsveranstaltung am 23.10.2018 in Meckenbeuren wurde auf die Umweltverträglichkeitsstudie hingewiesen, die den Aus-schlag für die Oststrasse gegeben hat. Diese Studie muss in allen Details nachvollziehbar und einsehbar sein sowie veröffentlicht werden (was wurde wann und wo untersucht).

2. Welche Verkehrsströme kommen durch die Planung der B30 neu auf die Stadt Tettnang zu oder führen durch diese durch? Und wie stellt sich das RP die Fortführung der auf Tettnang zukommenden Verkehrsströme durch Tettnang vor?
3. Wie ist der Knoten Tettnang Süd mit Auf- und Abfahrten geplant? Wird vom RP sichergestellt, dass im Bereich Moos unterhalb von Tettnang keine Verknüpfung von der B30 zur Moosstraße hergestellt wird? Reicht der Ausbau der Ausfahrt bei Fünfehlen für das Erreichen von Tettnang nicht aus?
4. Wie gedenkt das RP den Flächenausgleich für die betroffenen Landwirte auf der Gemarkung Tettnang zu gestalten (bewirtschaftbare Ersatzflächen)?
5. Gibt es aktuelle Karten/Analysen zum Naturschutz/FFH-RL Natura 2000-Belange im Vergleich vorher/nachher?
6. Wie ist der Landverbrauch bei den Anschlüssen Ost und West im Vergleich?
7. In welcher Art und Weise ist die Bevölkerung in den naheliegenden Wohngebieten betroffen (Gesundheit/Neuverlärmung), da schon zwei große Straßen (B467 und L333) vorhanden sind?

Anlagen

1. Antrag der Freien Wähler- und CDU-Fraktion vom 19.12.2018
2. Präsentation Projektbegleitender Arbeitskreis, Information Bürgerinitiativen am 23. Oktober 2018, Regierungspräsidium Tübingen
3. Vermerk zur Sitzung des projektbegleitenden Arbeitskreises am 23. Oktober 2018 in Meckenbeuren vom 04.12.2018, Regierungspräsidium Tübingen
4. Fragenkatalog der Fraktionen vom 12.02.2019

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	- EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	- EUR
Folgekosten:	- EUR
- laufende Sachkosten	- EUR
- Personalkosten	- EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Tatsächliche Einnahmen:	- EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	- EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Chronologie und Rückblick

1979	Linienbestimmung Westvariante
1998	Entscheidung für Westvariante auf Grundlage der Konzeption des Planungsfall 7
Bedarfsplan 2004 ab 2003/2004	Vordringlicher Bedarf Planung Vorentwurf für Westvariante
2007	weitreichende Änderungen im Naturschutzrecht
2010	aktualisierte Verkehrsuntersuchung → Wiedereinstieg in die Vorplanung/Linienfindung
Bedarfsplan 2016 Nov. /Dez.2016	Vordringlicher Bedarf öffentliche Veranstaltung und Sitzung des projektbegleitenden Arbeitskreises mit den Fraktionsvorsitzenden sowie den Bürgerinitiativen → Vorstellung Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung → Vorstellung aktueller Stand der Fachgutachten ergänzende faunistische Untersuchungen nördlich Brugg und Gesamtbericht Fauna/Arten- und Biotopschutz Lärm- und Schadstoffuntersuchungen für die Hauptvarianten und das nachgeordnete Netz
2017 und 2018	Aufbereitung der artenschutzrelevanten Konfliktsachverhalte und Prüfung der Optimierung, der Vermeidung und Minimierung Abstimmung mit Fachreferaten Naturschutz/ Landwirtschaft/Forst sowie Raumordnung und Planfeststellung Erarbeitung von Planunterlagen zur Vorlage beim Ministerium für Verkehr (BW) und Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Aktuell	Abstimmung mit Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) und Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

2. Planungsziele - Vorteile neue B 30 für Region

Mit dem Bau der „neuen B 30“ wird ein wichtiger Lückenschluss der Verkehrsader B 30 zwischen Ulm und Friedrichshafen realisiert und eine Verbesserung der ungenügenden verkehrlichen Anbindung erreicht. Diese Straßenbaumaßnahme ist als Grundlage für eine weitere raumstrukturelle Entwicklung der Region anzusehen. Ziel ist auch die Bündelung der Verkehre auf das Hauptnetz und damit eine Entlastung von Ortsdurchfahrten in der Region von Lärm und Schadstoffen. Neben der Minderung der Trennwirkungen durch die Ortsdurchfahrten kann von einem gesteigerten Innenentwicklungspotenzial ausgegangen werden.

3. Beurteilung Varianten und Variantenvergleich (Fokus Umweltbelange)

Für den Vergleich werden die Varianten Ost (rosa), West (weiß) und Mitte (türkis) näher betrachtet (Variantenverlauf siehe Anlage).

Die Bewertung der nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt anhand von strikt zu beachtenden gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben (Artenschutz / Natura 2000) [nicht abwägungsfähig / zulassungshemmend], Grenzwerten / Richtwerten / Orientierungswerten (Lärmbelastung / Luftschadstoffbelastung) sowie vergleichenden fachlichen Beurteilungen (qualitativ / quantitativ) unter dem Primat der Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen.

3.1 Fazit Artenschutz

- Die Varianten West und Mitte sind mit sehr hohen artenschutzfachlichen und -rechtlichen Konflikten behaftet.
 - Verbotstatbestände sind trotz hohem Aufwand für Minderungsmaßnahmen nicht vermeidbar.
 - Genehmigung auf dem Weg einer artenschutzrechtlichen Ausnahme
 - mit extrem hohem Maßnahmenbedarf (insbesondere Schaffung neuer Waldflächen) und hieraus resultierenden Flächenanforderungen für die Landwirtschaft verbunden,
 - mit hohen Kosten über lange Zeiträume verbunden,
 - wegen zu erwartender Prognoseunsicherheiten im Hinblick auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes betroffener Arten unrealistisch.
- Variante Ost nicht konfliktfrei, aber wesentlich konfliktärmer; Verbotstatbestände voraussichtlich vermeidbar.
- Wenn Variante Ost eine zielführende und zumutbare Alternative darstellt, sind die Varianten West oder Mitte nicht genehmigungsfähig.

3.2 Fazit Natura 2000

Konflikte sind gegeben durch die Inanspruchnahme und Zerschneidung von (prioritären) FFH-LRT (Flora – Fauna – Habitat – Lebensraumtypen) und von Lebensräumen der Arten, der Veränderung von Standortverhältnissen von FFH-LRT, Stickstoffeintrag, (Schweb-)Stoffeinträge sowie dem Eintrag von Chloriden in die Vorflut.

- Rangfolge von der höheren zur geringeren Beeinträchtigung von Natura 2000-Belangen: Variante West → Variante Mitte → Variante Ost
- Die Varianten West und Mitte sind mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Belangen behaftet.
- Variante Ost zieht aller Voraussicht nach ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen nach sich; diese sind nach Art und Umfang jedoch deutlich geringer einzustufen.
- Wenn Variante Ost eine zielführende und zumutbare Alternative darstellt, sind die Varianten West und Mitte nicht genehmigungsfähig.

4. Variante Ost – Die Frage der Zumutbarkeit

Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Variante Ost als Alternative zu den Varianten West und Mitte zielführend und zumutbar ist, stehen 2 Aspekte im Mittelpunkt des Interesses:

4.1. Die Frage der „Zielführung“

Werden die verkehrlichen Ziele erreicht?
Die verkehrlichen Ziele werden erreicht

Ist die Kompatibilität mit den übergeordneten Zielen von Landesplanung und Raumordnung gegeben?
Die Variante Ost stützt die Funktion der Landesentwicklungsachse sowie die Funktion der vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsschwerpunkte im Raum. Eine Kompatibilität mit den übergeordneten Zielen von Landesplanung und Raumordnung ist gegeben.

4.2. Die Frage der „Zumutbarkeit“

In welchem Umfang ist die Landwirtschaft betroffen?
Variante Ost weist im Vergleich zu Variante West und Mitte die höchste Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen und landwirtschaftlicher Betriebe auf.
Gleichzeitig erfolgt durch die Variante Ost die geringste Inanspruchnahme von Waldflächen, dabei ist zu beachten, dass bei hoher Inanspruchnahme von Wald auch ein erhöhter Waldausgleich zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen erfolgen muss.
Die Gesamtbetroffenheit der Umweltnutzungen Land- und Forstwirtschaft ist bei Variante Ost geringer als bei den Vergleichsvarianten.

In welcher Art und Weise ist die Bevölkerung betroffen (Gesundheit des Menschen / Verlärmung)?
Variante Ost bringt die mit Abstand deutlichsten Lärmentlastungen für die gesamte Ortslage von Meckenbeuren mit Liebenau / Hegenberg mit sich. Dem stehen Lärmzunahmen in den Ortschaften entlang der L 333 sowie im Bereich Tettnang gegenüber. Diese liegen an den Siedlungsrändern jedoch deutlich unter den Grenzwerten. Verbesserungen lassen sich durch Optimierung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen erreichen.
Für die landschaftsgebundene Erholung / Erholungsnutzung bei den Varianten West und Mitte liegt ein deutlich höheres Konfliktpotenzial als bei Variante Ost vor.

Wie sind Betroffenheiten für das Lokalklima, Niederschlagswasserrückhaltung und des regionalen und landesweiten Biotopverbundes zu bewerten?
Für klimatische Ausgleichsleistungen (Luftaustausch/ Regeneration) im Verdichtungsraum liegt bei den Varianten West und Mitte ein deutlich höheres Konfliktpotenzial als bei Variante Ost vor.
Für die Niederschlagswasserrückhaltung liegt bei den Varianten West und Mitte ein deutlich höheres Konfliktpotenzial als bei Variante Ost vor.

Das Konfliktpotenzial hinsichtlich der Betroffenheit des regionalen und landesweiten Biotopverbundes wird bei den Varianten West und Mitte deutlich höher als bei Variante Ost eingeschätzt.

5. Fazit Variantenvergleich

Die Variante Ost wird aus Sicht der umweltfachlichen Belange ganz eindeutig zur weiteren Beplanung empfohlen.

Die Varianten West und Mitte stellen unter bestimmten umweltfachlichen und -rechtlichen Aspekten keine realisierungswürdigen bzw. realisierungsfähigen Alternativen dar:

- zulassungshemmende Betroffenheit von Artenschutzbelangen
- zulassungshemmende Betroffenheit von Natura 2000-Belangen
- deutlich umfangreichere Beeinträchtigungen allgemeiner Lebensraumfunktionen der Tierwelt, hochwertiger Biotope sowie des Biotopverbundes
- deutlich höhere Betroffenheit von Waldflächen bzw. der Forstwirtschaft (mit der Gefahr von Folgeschäden / Windwurf)
- deutlich umfangreichere Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsfunktionen (Frischluffproduzent Wald)
- deutlich umfanglichere Beeinträchtigung von Retentionsleistungen der Landschaft (Verlust großer zusammenhängender, hoch effektiver Waldflächen)
- deutlich höhere Betroffenheit großer zusammenhängender, bisher ± störungsfreier Landschaftsteile mit relevanten Funktionen für die landschaftsgebundene Erholung sowie die siedlungsnahen Erholung (Erholungswälder)

Der generelle Flächenverbrauch (Neuversiegelung des Bodens) liegt bei den Varianten Ost und Mitte dicht beieinander. Die Variante West weist einen um max. 10 % geringeren Flächenverbrauch auf (Vergleich der Gesamtnetzkonzeption). Dem ist die umfangliche Neuzerschneidung unterschiedlicher Flächenfunktionen durch die Variante West gegenüberzustellen.

Die Landwirtschaft ist bei den Varianten West und Mitte durch Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Betroffenheit von Betrieben in geringerem Umfang betroffen als bei Variante Ost. Bei Einbeziehung der Sekundärfolgen der Waldinanspruchnahme (Ersatzaufforstung zu Lasten der Landwirtschaft) wird dieser Vorteil aufgehoben.

Die Vor- und Nachteile durch Neuverlärmung und Lärmentlastung für Siedlungsbereiche / Siedlungsränder stellen sich räumlich differenziert dar, sind in der Gesamtschau jedoch vergleichbar. Kritische Belastungen an den Siedlungsrändern können verhindert werden.

Die Varianten West und Mitte schneiden unter den genannten entscheidungserheblichen Aspekten im Gesamtvergleich schlechter ab als Variante Ost. Die Varianten West und Mitte sind aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und der Betroffenheit von Natura 2000-Belangen unzulässig. Die Variante Ost ist hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange und der Natura 2000-Belange zulässig.

6. Weiteres Vorgehen des Regierungspräsidiums Tübingen

- mögliche Minderung von Betroffenheiten prüfen
- z. Z. ProjektAbstimmung mit dem VM und BMVI
- Fertigstellung der Unterlagen zur Voruntersuchung für das VM /BMVI
- ggf. Aufhebung der Linienbestimmung von 1979; eventuell neue Bestimmung der Linie nach § 16 FStrG notwendig
- Start der Entwurfsplanung mit Ziel RE-Vorentwurf
- frühe Einbindung der Betroffenen
parallel: Strategieentwicklung Land- u. Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den land- u. forstwirtschaftlichen Verbänden und Obleuten (fairer Interessenausgleich)

7. Weiteres Vorgehen der Stadt Tettnang

Der Gemeinderat hat das Thema „Neuplanung der B 30 zwischen Ravensburg und Friedrichshafen“ u.a. am 13.05.1992 sowie am 02.03.1994 öffentlich beraten. Am 02.03.1994 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Stadt Tettnang stimmt einer B 30 Ost-Umfahrung von Meckenbeuren nicht zu. Die Trasse der Nord-Ost-Umfahrung von Tettnang als Freihaltefläche ist zu berücksichtigen. Bezüglich der K 7779 verbleibt es bei der bisherigen Beschlussfassung des Gemeinderates, wonach die Stadt Tettnang die Aufrechterhaltung dieser Trassenverbindung nach Langenargen verlangt.“

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Tettnang am 10.05.2017 haben der damalige Bürgermeister von Meckenbeuren, Andreas Schmid, sowie Wolfgang Wahl vom Büro Rapp Trans AG einen Sachstandsbericht abgegeben. Eine Beschlussfassung erfolgte nicht.

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Kau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.10.2018 zur B 30 Ostumfahrung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Ortschaftsrat Kau steht geschlossen hinter der „Interessengemeinschaft Walchesreute B 30 Neu“ und lehnt somit einen Bau der B 30 „Variante Ost“ ab.
2. Der Beschlussvorschlag muss sofort an das Regierungspräsidium weiter gegeben werden.
3. Der Gemeinderat wird aufgefordert, hinter der Entscheidung des Ortschaftsrates Kau zu stehen.

Am 06.02.2019 wurde das Thema im Gemeinderat behandelt. Dort wurde mehrheitlich der folgende Beschluss gefasst:

1. In der übernächsten Gemeinderatssitzung erfolgt ein Grundsatzbeschluss, mit dem sich der Gemeinderat eindeutig für die Ost- oder Westtrasse ausspricht.

2. Die Fraktionen stellen ihre offenen Fragen an das Regierungspräsidium innerhalb der nächsten 14 Tage zusammen und geben diese an die Verwaltung.
3. Es wird ein Arbeitskreis gebildet mit folgender Zusammensetzung:
 - 6 GR-Mitglieder (2 x CDU, 2 x FW/FDP, 1 x Grüne, 1 x SPD)
 - 2 Mitglieder des Ortschaftsrates Kau
 - 2 Mitglieder aus der InteressensgemeinschaftDieser Arbeitskreis hat die Aufgabe, die Fragen zu bündeln und für die Beratung in den Gremien vorzubereiten.

Die Fraktionen haben in der Zwischenzeit ihre offenen Fragen zusammengetragen, sodass eine Sitzung des Arbeitskreises nicht mehr notwendig wurde. Die gesammelten Fragen sind der Anlage 4 beigefügt.